



NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.



Wiesbaden

gegr. 1872

Ordnung

für musiktreibende Gemeinschaften im Nassauischen Feuerwehrverband e. V.

1. Aufgaben des Verbandes

Der Nassauische Feuerwehrverband e. V. hat die musiktreibenden Gemeinschaften in seinem Verbandsbereich gemäß seiner Satzung zu fördern und zu betreuen.

2. Mitglieder

Mitglieder sind musiktreibende Gemeinschaften, die sich im Nassauischen Feuerwehrverband e. V. zusammengeschlossen haben.

3. Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder wählen innerhalb ihrer Verbandsbereiche mit mehr als einer Musikgemeinschaft einen Kreisstabführer/eine Kreisstabführerin und benennen die Delegierten zur Delegiertenversammlung. Verantwortlich für die Einberufung einer Versammlung zur Durchführung einer Wahl ist der jeweilige Verband unter Berücksichtigung seiner Satzung.

4. Kreisstabführer/in

Der Kreisstabführer/die Kreisstabführerin erledigt innerhalb seines/ihres Verbandsbereiches alle notwendigen Aufgaben. Er/Sie führt die Statistik und berichtet jährlich dem Bezirksstabführer/in. Er/Sie arbeitet in enger Abstimmung mit dem/der zuständigen Verbandsvorsitzenden.

In Verbänden mit weniger als zwei Musikgemeinschaften werden die Aufgaben eines/r Kreisstabführers/in von einem Vertreter der einzelnen Musikgemeinschaft wahrgenommen. Der Vertreter dieser Musikgemeinschaft ist auch Ansprechpartner und Vertreter im Sinne eines Kreisstabführers/in innerhalb der Ordnung musiktreibender Züge im LFV Hessen.

5. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung der Musikgemeinschaften im Nassauischen Feuerwehrverband besteht aus

- a) den Kreisstabführern/Kreisstabführerinnen,
- b) je einem/einer weiteren Vertreter/Vertreterin pro musiktreibender Gemeinschaft.

6. Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) die Wahl des Bezirksstabführers/der Bezirksstabführerin,
- b) die Wahl des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.

Die Delegiertenversammlung wird, soweit nicht vorzeitige Neuwahlen erforderlich sind, alle 2 Jahre zu Arbeitstagungen und alle vier Jahre zur Wahl des Bezirksstabführers/der Bezirksstabführerin und seines Stellvertreters/Stellvertreterin einberufen.



NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.



Wiesbaden

gegr. 1872

7. Bezirksstabsführer/in

Zur fachlichen und organisatorischen Betreuung der musiktreibenden Gemeinschaften des Nassauischen Feuerwehrverbandes e. V. zeichnet der Bezirksstabsführer/die Bezirksstabsführerin im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in verantwortlich.

8. Aufgaben des Bezirksstabsführers/der Bezirksstabsführerin

Die Aufgaben des Bezirksstabsführers/der Bezirksstabsführerin sind insbesondere

- a) Erfassung der musiktreibenden Gemeinschaften,
- b) Betreuung der Gemeinschaften und Herstellung eines Informationsflusses,
- c) Vertretung der Interessen der Gemeinschaften und deren Angehörigen gegenüber den Verbandsorganen,
- d) Beratung des geschäftsführenden Vorstandes im musikalischen Bereich,
- e) Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen der Nassauischen Feuerwehrmusik, z.B. von Wertungsspielen.
- f) Einberufung und Durchführung von Versammlungen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Gemäß Satzung ist der/die Bezirksstabsführer/Bezirksstabsführerin Mitglied des Vorstandes.

9. Wahl des Bezirksstabsführers/der Bezirksstabsführerin

Der Bezirksstabsführer/die Bezirksstabsführerin und sein Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Bezirksfeuerwehrmusikversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

10. Kreisstabführersitzungen

Der Bezirksstabsführer/die Bezirksstabsführerin lädt zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand je nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, die Kreisstabführer/Kreisstabführerinnen und deren Stellvertreter/innen zu Sitzungen ein.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung der musiktreibenden Gemeinschaften im Nassauischen Feuerwehrverband e. V. wurde vom Vorstand am 01.04.2009 beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss des Vorstandes des Nassauischen Feuerwehrverbandes in Kraft, und ist Bestandteil der Satzung des Nassauischen Feuerwehrverbandes e. V. Die bisherige Ordnung vom 12. September 1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.